

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 63/022/2010

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann am 14.07.2010

Zu Punkt 3.1:	19. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 33 "Gartenanlage Ratinger Straße/Hofermühle" der Stadt Heiligenhaus; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch
----------------------	--

Herr Worm gibt ergänzende Informationen zur Vorlage; es herrscht Konsens darüber, dass sich die Nutzung dort kaum vollständig zurückdrängen lässt. Nach kurzer Diskussion wird in Abänderung des Verwaltungsvorschlags folgender **Beschluss einstimmig** gefasst:

„Die ursprüngliche Planung der Stadt Heiligenhaus und des Kreises Mettmann, die Gartennutzung beenden zu können, ist nicht zu realisieren. Mit der Aufstellung der Bauleitplanung kann für den Teil A (westlich der Ratinger Straße) erreicht werden, dass ein geordneter baurechtlich steuerbarer Dauerzustand erreicht wird. Allerdings wird angeregt, dass der Widerspruch zwischen der kleingärtnerischen Nutzung und dem Erhalt und dem Neupflanzen von Waldbäumen in diesem Bereich beseitigt wird. Der Beirat stimmt der Absicht der Unteren Landschaftsbehörde zu, gegen diese Planung keine Bedenken zu erheben, da keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu befürchten sind. Davon unbeschadet bleibt der aus forstlicher Sicht zu fordernde Ausgleich. Für den Teil B (östlich der Ratinger Straße) regt der Beirat an, es bei der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu belassen. Hier sieht der Beirat aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Landschaftsschutzsicht nachhaltige und negative Auswirkungen. Auch wegen des angrenzenden Naturschutzgebietes hält der Beirat den Landschaftsschutz in diesem Bereich weiter für notwendig und regt an, die dort vorhandene Kleingartennutzung auf Sicht auslaufen zu lassen und, soweit möglich, in den westlichen Bereich zu verlagern.“